

6. Ist für die Anfechtung eines Innungsaufhebungsbeschlusses durch einzelne Innungsmitglieder nach §. 93 Gew.O. der Rechtsweg ausgeschlossen?

VI. Civilsenat. Ur. v. 30. Januar 1890 i. S. P. u. Gen. (Kl.) w. Kramerinnung zu Leipzig (Bekl.). Rep. VI. 275/89.

I. Landgericht Leipzig.

II. Oberlandesgericht Dresden.

Die Kramerinnung zu Leipzig, eine kaufmännische Korporation, welcher früher ausschließliche Gewerbebefugnisse zustanden, hatte im Jahre 1886 ihre Auflösung beschlossen und dazu die Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde erlangt. Mehrere Innungsmitglieder erhoben Klage auf Anfechtung des Auflösungsbeschlusses, weil er form-

widrig zustande gekommen sei, auf wesentlichem Irrtum der Beteiligten beruhe und in die Sonderrechte der Mitglieder eingreife.

Gründe:

„Das Berufungsgericht leitet die Unzulässigkeit des von den Klägern betretenen Rechtsweges aus §. 93 Gew.O. ab. Diese Gesetzstelle regelt jedoch im ersten Satze nur die Formen, welche bei der Fassung eines Innungsaufhebungsbeschlusses zu beobachten sind, fordert sodann im zweiten Satze zur Gültigkeit des Beschlusses die Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde und bezeichnet im dritten Satze die Voraussetzungen, unter denen die Genehmigung zu erteilen ist. Weitere Bestimmungen über die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden enthält der Paragraph nicht. Insbesondere werden darin Streitigkeiten, welche anlässlich der Auflösung der Innung zwischen derselben und ihren Mitgliedern entstehen, nicht vor die Verwaltungsbehörden verwiesen. Erst §§. 94 Abs. 4. 95 Abs. 1 verbunden mit §. 96 Gew.O. bestimmen einiges über die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden für die Entscheidung von Streitigkeiten in Innungsangelegenheiten. Hier aber ist der Verwaltungsweg lediglich für Differenzen vorbehalten, welche aus den Bestimmungen in §. 94 Absf. 1—3 zwischen der Ortsgemeinde und der Innung entstehen, sowie für Streitigkeiten über die Aufnahme und Ausschließung von Genossen, über die Wahl der Vorstände und über die Rechte und Pflichten der letzteren. Nicht erwähnt sind dagegen Streitigkeiten von anderer Beschaffenheit, insbesondere solche über Ausstellungen einzelner Innungsmitglieder gegen die Gültigkeit des Auflösungsbeschlusses. Jedenfalls fehlt eine ausdrückliche Vorschrift, welche die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde für derartige Innungen anerkennt; und der Annahme, daß der Rechtsweg dem Sinne des Gesetzes nach verschlossen sein solle, läßt sich nicht beipflichten. Dieser Annahme steht schon die in §§. 94 und 95 vorgesehene Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden für gewisse Streitigkeiten insofern entgegen, als hieraus erhellt, daß die Gewerbeordnung Streitigkeiten anderer Art dem Rechtswege nicht entziehen wollte. Außerdem kommt Folgendes in Betracht. Wie die Motive zur Gewerbeordnung,

vgl. Reichstag von 1869, Drucksachen Nr. 13 S. 80 flg., hervorheben, bezweckt der erste Abschnitt des sechsten Titels hauptsächlich, Vorschriften über das staatliche Aufsichtsrecht zu geben. Im Falle der

Auflösung einer Innung soll die Verwendung des Innungsvermögens zu gemeinnützigen gewerblichen Zwecken sichergestellt werden. Deshalb sind die über das Stammvermögen der Innung verfügenden Innungsbeschlüsse an die Genehmigung der Aufsichtsbehörde gebunden. In welchen Richtungen sich das Aufsichtsrecht zu betheiligen habe, ergibt sich aus dem zweiten Satze des §. 89, dem dritten Satze des §. 92 und dem dritten Satze des §. 93. Der gegenwärtigen Fassung einschlagende §. 93 macht indessen die Genehmigung bloß von der Sicherstellung für die Berichtigung der Schulden und für die Erfüllung der Vorschriften des §. 94 abhängig. Eine Bestimmung des Inhaltes, daß die höhere Verwaltungsbehörde die Einwendungen einzelner Innungsmitglieder gegen die Formrichtigkeit und gegen die bindende Kraft des Auflösungsbeschlusses gleichfalls zu erledigen habe, ist nicht gegeben. Auch kann die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde für die Entscheidung solcher Streitigkeiten aus der Vorschrift nicht gefolgert werden, daß der Auflösungsbeschluß zu seiner Wirksamkeit „der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde bedarf“. Damit ist nur ein Erfordernis für das Inkrafttreten des Beschlusses aufgestellt, nicht aber zum Ausdruck gebracht worden, daß der Beschluß infolge der Genehmigung unanfechtbar werden solle. Die Genehmigung der Verwaltungsbehörde entzieht an sich den Gerichten nicht die Befugnis, eine beschlossene Auflösung für ungültig zu erklären. Dazu würden die Gerichte nur dann nicht ermächtigt sein, wenn ein Reichsgesetz oder Landesgesetz ihre Unzuständigkeit klar ausspräche (§. 13 C. B. G.). Unter allen Umständen findet die Entscheidung des Oberlandesgerichtes in §. 93 Gew. D. keinen Anhalt.

Wegen unrichtiger Auffassung dieses Reichsgesetzes unterliegt deshalb das Berufungsurteil der Aufhebung. Sonstige Reichsgesetze über die vorliegende Zuständigkeitsfrage sind nicht erlassen. Dafür ist also nur die Landesgesetzgebung maßgebend. Auf die Verletzung dieser Gesetze könnte die Revision nach §. 511 C. B. D. nicht gestützt werden. Es erschien angemessen, die Entscheidung darüber, ob der gegenwärtige Streit nach Landesrecht von den Gerichten oder den Verwaltungsbehörden zu verhandeln sei, in Gemäßheit des §. 528 Abs. 4 C. B. D. dem Berufungsgerichte zu überlassen. Zu dem Behufe ist die Sache zurückverwiesen worden.“